OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608253/2/EW/BÖ**

Datum: **Linz, 23. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.03.2026, GZ: BHLL/925100065823/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.03.2026 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vor, sie habe den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) an einem Sonntag, dem 06.04.2025, um 14:37 Uhr gegenüber der B-Straße im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel „werktags Mo-Fr 08:00-18:30 Uhr, Sa 08:00-12:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit; außerhalb der Ladetätigkeitszeiten ausgenommen Fahrzeuge mit Bewohnerkarte der Zone B und Menschen mit Behinderung, mit einem Ausweis nach § 29b Abs 1 StVO" gehalten. Die Bf habe dadurch gegen § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 verstoßen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz rechtzeitig Beschwerde und brachte mit Verweis auf ihre bereits im behördlichen Verfahren erhobenen Äußerungen im Wesentlichen vor, dass sie das gegenständliche Fahrzeug an der besagten Stelle nur abgestellt habe, weil für sie erkennbar Sonntage nicht vom verordneten Halte- und Parkverbot erfasst seien. Der Textteil „ausgenommen Ladetätigkeit" auf der Zusatztafel bedeute lediglich, dass von Montag bis Freitag und Samstag Ladetätigkeiten nicht vom Verbot erfasst seien. Was unter „Ladetätigkeitszeiten" gemeint sei, sei nicht angegeben. Klarer sei wiederum ersichtlich, dass das Verbot auch nicht für Fahrzeuge mit Bewohnerfahrkarte und Personen mit Behindertenausweis gelten solle. Falls aus dem Inhalt der Zusatztafel dennoch ein Halte- und Parkverbot auch für Sonntage ableitbar wäre, was ausdrücklich bestritten wird, so fehle es der Verordnung an der gebotenen Klarheit bzw. sei ein Widerspruch zur wörtlichen Umsetzung und damit eine Gesetzwidrigkeit gegeben. Demnach sei auch keine subjektive Vorwerfbarkeit gegeben, weil der unterstellte Inhalt der Verordnung nicht erkennbar sei und somit nicht einmal leichte Fahrlässigkeit gegeben sei. Verkehrszeichen (inkl. Zusatztafel) müssten so verordnet werden, dass alle Verkehrsteilnehmer den Inhalt rasch erfassen können. Die gegenständliche Beschilderung sei hingegen auch nach längerer intensiver Auseinandersetzung nicht in dem Sinn zu verstehen, wie diese für das Straferkenntnis interpretiert werde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 02.04.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher SACHVERHALT fest:

Die Bf hat den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) am Sonntag, 06.04.2025, um 14:37 Uhr gegenüber der B-Straße im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel „werktags Mo-Fr 08:00-18:30 Uhr, Sa 08:00-12:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit; außerhalb der Ladetätigkeitszeiten ausgenommen Fahrzeuge mit Bewohnerkarte der Zone B und Menschen mit Behinderung, mit einem Ausweis nach § 29b Abs 1 StVO" gehalten [Behördenakt, Beschwerde].

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den behördlichen Verwaltungsstrafakt, insbesondere durch das dem Einspruch beigelegte Lichtbild. Zudem bestreiten weder die belangte Behörde noch die Bf, dass das angeführte Fahrzeug zur angegebenen Zeit am Tatort gehalten hat. Der relevante Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 ist das Halten und Parken verboten im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b.

Gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 zeigt dieses Zeichen



mit der Zusatztafel „ANFANG" den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE" das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
[…]

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

Nach § 52 Z 13a StVO 1960 zeigt eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden bzw. Tage an, dass das Verbot während der angegebenen Stunden bzw. Tagen gilt. Die Anbringung weiterer Angaben auf den unter lit a bis c angeführten Zusatztafeln sowie die Anbringung von Zusatztafeln mit anderen Angaben ist unbeschadet des § 51 Abs 3 zulässig.

Gemäß § 54 Abs 1 StVO 1960 können unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden. Nach Abs 2 müssen die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln leicht verständlich sein.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde beurteilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das gegenständliche Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „werktags Mo-Fr 08:00-18:30 Uhr, Sa 08:00-12:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit; außerhalb der Ladetätigkeitszeiten ausgenommen Fahrzeuge mit Bewohnerparkkarte der Zone B und Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderung, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs 1 StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden“ folgendermaßen:

Mit der Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 05.12.2023, GZ: 0108793/2022, wurde das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit folgender Zusatztafel verordnet: Das Halten und Parken ist an dem angeführten Tatort grundsätzlich werktags verboten, und zwar von Montag bis Freitag von 08:00-18:30 Uhr und samstags von 08:00-12:00 Uhr. Von diesem Verbot sind Ladetätigkeiten ausgenommen. Laut Zusatztafel sind außerhalb der Ladetätigkeitszeiten auch Fahrzeuge mit Bewohnerparkkarte der Zone B und Fahrzeuge, die von Menschen

mit Behinderung, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs 1 StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, ausgenommen.
In der ersten Zeile der Zusatztafel steht unmissverständlich, dass sich das Verbot nur auf Werktage beschränkt, weshalb ein Sonntag – ohne eine zeitliche oder andere Beschränkung – nicht vom gegenständlichen Vorschriftszeichen umfasst ist und das Halten und Parken am gegenständlichen Tatort somit an Sonntagen erlaubt ist.

Folglich durfte die Bf an einem Sonntag, dem 06.04.2025, um 14:37 Uhr gegenüber der B-Straße halten, weil dieser Wochentag nicht vom Halte- und Parkverbot erfasst ist. Der objektive Tatbestand des § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 ist somit nicht erfüllt.

III.3. Darüber hinaus bestehen Zweifel hinsichtlich der leichten Verständlichkeit der gegenständlichen Zusatztafel, da der verordnete Inhalt von den Verkehrsteilnehmern weder schnell noch deutlich zu verstehen ist. Daher liegt selbst bei einem bestehenden Parkverbot auch an Sonntagen – was ohnehin nicht der Fall ist – die subjektive Vorwerfbarkeit der Bf nicht vor (vgl etwa VwGH 27.01.1966, 0729/65; 14.06.2005, 2005/02/0047; 24.04.2015, 2013/02/0188).

III.4. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

III.5. Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer